

12.04.2012

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.04.2012
Ltg.-**1197/A-1/91-2012**
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Dr. Michalitsch,
Mag. Renner, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Für Gemeindeprüfungen bestehen folgende Regelungen:

Einerseits obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung und auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Andererseits hat die NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbstständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Daneben hat der Rechnungshof das Recht Gemeinden mind. 10.000 Einwohnern zu prüfen.

Mit gegenständlicher Änderung wird dem Landesrechnungshof im Rahmen von Gemeindeaufsichtsverfahren die Möglichkeit eingeräumt, Gutachten über die Gebarung von Gemeinden zu erstellen, wenn er von der Landesregierung dazu ersucht wird.

Diese Form der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wurde gewählt um einerseits eine Verfeinerung der Kontrollen von Gemeinden zu ermöglichen, andererseits aber ein Ausufern der verschiedenen Prüfungen hintanzuhalten.

Da in Niederösterreich eine funktionierende Aufsichtsbehörde existiert, soll auch weiterhin die Hauptkompetenz für Gemeindeprüfungen bei dieser bleiben.

In speziellen Fällen soll die Aufsichtsbehörde jedoch die Möglichkeit erhalten, zu bestimmten Fragen der Gebarung von Gemeinden ein Gutachten des Landesrechnungshofes einholen zu können.

Die Ergebnisse der Gutachten sind beim Bericht der Aufsichtsbehörden an die Gemeinden zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 wurde ein neues bundesverfassungsgesetzliches Regime für die Änderung der Bundes- und Landesgrenzen geschaffen.

- Änderungen der Bundesgrenzen (Art. 3 Abs. 2 BVG): Diese bedürfen eines Staatsvertrages, der nur mit Zustimmung der von der Grenzänderung betroffenen Länder abgeschlossen werden darf.
- Änderungen im Bestand der Länder (Art. 2 Abs. 3 BVG; dies wäre etwa eine Zusammenlegung mehrerer Länder, die Aufteilung eines Landes oder auch eine allfällige Neuaufnahme eines Landes): Diese bedürfen – neben der ohnehin erforderlichen Änderung des BVG – verfassungsgesetzlicher Regelungen aller Länder.

- Änderungen von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Art. 3 Abs. 3 BVG): Diese bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Erschöpfen sie sich jedoch in bloßen Grenzbereinigungen, dann genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder. Unter Grenzbereinigungen sind solche Grenzänderungen zu verstehen, die nur marginale Auswirkungen auf die Fläche der betroffenen Länder haben.

Die NÖ Landesverfassung 1979 soll an die durch das BGBl. I Nr. 2/2008 geänderte Verfassungsrechtlage angepasst werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 12.04.2012 möglich ist.